



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Körber FDP**
vom 05.07.2021

Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele staatliche Casinos bzw. Spielbanken befinden sich in Bayern? | 2 |
| 1.2 | Wie viele staatliche Casinos bzw. Spielbanken befinden sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz/Eigentum des Freistaates Bayern? | 2 |
| 1.3 | An welchen weiteren Glücksspielen bzw. ähnlichen Betrieben ist der Freistaat Bayern mittelbar oder unmittelbar beteiligt? | 2 |
| 2.1 | Wie unterscheiden sich staatliche Casinos bzw. Spielbanken von privaten Spielhallen oder Spielotheken insbesondere im Hinblick auf das Tageslimit? ... | 2 |
| 2.2 | Wodurch sind die genannten Unterschiede begründet? | 3 |
| 2.3 | Wie beurteilt die Staatsregierung die genannten Unterschiede? | 3 |
| 3.1 | Welche Ausgaben entstehen für den Freistaat Bayern mittelbar/unmittelbar durch den Betrieb der Spielbanken Bayern? | 3 |
| 3.2 | Welche Einnahmen entstehen für den Freistaat Bayern mittelbar/unmittelbar durch den Betrieb der Spielbanken Bayern? | 3 |
| 3.3 | In welcher Höhe fallen Ausgaben und Einnahmen an bzw. wie haben sich die jeweiligen Positionen in den letzten zehn Jahren jährlich entwickelt? | 3 |
| 4.1 | Welche Aufgaben hat die staatliche LOTTO Bayern? | 4 |
| 4.2 | Welche Mitglieder der Staatsregierung oder – sofern bekannt – des Landtages sind für die LOTTO Bayern tätig oder haben eine sonstige beratende oder Weisungsfunktion? | 4 |
| 4.3 | Inwiefern plant die Staatsregierung Reformen oder Veränderungen rund um die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in Bayern? | 4 |
| 5.1 | Welchen Umsatz hat die LOTTO Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich erwirtschaftet? | 4 |
| 5.2 | Wie wurden diese jeweiligen Umsätze in den letzten zehn Jahren jährlich weiterverwendet? | 4 |
| 5.3 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der Umsätze? | 5 |
| 6.1 | In welcher Höhe hat der Freistaat Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich als Betreiber öffentlicher Spielbanken eine Spielbankabgabe entrichtet? ... | 5 |
| 6.2 | In welcher Höhe hat der Freistaat Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich einen Anteil aus der Spielbankabgabe erhalten? | 5 |
| 6.3 | Inwiefern sind die Standortkommunen der Spielbanken an der Spielbankabgabe beteiligt? | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.1	Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen im Allgemeinen?	5
7.2	Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen durch die Spielbanken Bayern?	6
7.3	Inwiefern ist das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen in privaten Spielhallen oder Spielotheken höher als in den Spielbanken Bayern?	6
8.1	Wie viele Erlaubnisse für den gewerbsmäßigen Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens wurden in den vergangenen Jahren erteilt?	7
8.2	Wie viele Betreiber von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen gibt es in Bayern?	7
8.3	Welchen Umsatz haben diese in den letzten Jahren erwirtschaftet?	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 04.08.2021

1.1 Wie viele staatliche Casinos bzw. Spielbanken befinden sich in Bayern?

In Bayern gibt es neun staatliche Spielbanken. Die Standorte der Spielbanken befinden sich in Garmisch-Partenkirchen, Bad Kissingen, Lindau, Bad Reichenhall, Bad Wiessee, Bad Füssing, Bad Kötzing, Feuchtwangen und Bad Steben.

1.2 Wie viele staatliche Casinos bzw. Spielbanken befinden sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz/Eigentum des Freistaates Bayern?

Die neun Spielbanken werden alle vom Freistaat Bayern betrieben. Organisatorisch sind die Spielbanken unselbstständige Außenstellen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung. Die Liegenschaften der Spielbanken Bad Kissingen, Bad Reichenhall und Bad Steben stehen im Eigentum des Freistaates Bayern. An den übrigen Standorten gehören die Liegenschaften den Standortkommunen, der Freistaat Bayern mietet diese Liegenschaften für den Spielbankbetrieb an.

1.3 An welchen weiteren Glücksspielen bzw. ähnlichen Betrieben ist der Freistaat Bayern mittelbar oder unmittelbar beteiligt?

Der Freistaat Bayern ist an der ODDSET Sportwetten GmbH und der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder beteiligt.

2.1 Wie unterscheiden sich staatliche Casinos bzw. Spielbanken von privaten Spielhallen oder Spielotheken insbesondere im Hinblick auf das Tageslimit?

Für Geldspielgeräte in gewerberechtlich zugelassenen Spielhallen ist nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) der maximale Verlust pro Stunde auf 60 Euro begrenzt (§ 13 Nr. 4 Spielverordnung – SpielV). In den bayerischen Spielbanken gibt es keine entsprechende Verlustlimitierung.

2.2 Wodurch sind die genannten Unterschiede begründet?

Nach Auskunft des StMI sollte mit der Zulassung privater Spielhallen die gewerberechtliche Möglichkeit eröffnet werden, dass Gewerbetreibende der Bevölkerung ein ungefährliches Spiel- und Freizeitvergnügen anbieten dürfen, bei dem sich die Kosten der Spieler in einem vertretbaren Rahmen halten. Deshalb muss auch die für Spielgeräte erforderliche Bauartzulassung versagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet (§ 33e Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung – GewO).

Mit der Zulassung staatlicher Spielbanken verfolgt der Gesetzgeber hingegen das sicherheitsrechtliche Ziel, Personen, die an gefährlichen Casinospiele teilnehmen wollen, eine sichere Spielteilnahme zu ermöglichen, um ein Ausweichen in illegale Glücksspielangebote zu verhindern. Zur Begrenzung der mit diesen Spielen verbundenen Gefahren sind die Spielbanken zahlenmäßig stark limitiert und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehen. Die zahlenmäßig starke Limitierung der Spielbanken dient grundsätzlich vorrangig der Suchtprävention durch Reduktion der Verfügbarkeit der darin angebotenen Spiele und stellt eine effektivere Überwachung der Veranstaltung des Spiels zur Vermeidung von Manipulationen und betrügerischen Machenschaften sicher.

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die genannten Unterschiede?

Die gegensätzlichen gesetzgeberischen Zielrichtungen machen nach Einschätzung des StMI unterschiedliche Regelungen erforderlich, die sich auch in den divergierenden Bestimmungen zur Verlustbegrenzung widerspiegeln.

3.1 Welche Ausgaben entstehen für den Freistaat Bayern mittelbar/unmittelbar durch den Betrieb der Spielbanken Bayern?

3.2 Welche Einnahmen entstehen für den Freistaat Bayern mittelbar/unmittelbar durch den Betrieb der Spielbanken Bayern?

3.3 In welcher Höhe fallen Ausgaben und Einnahmen an bzw. wie haben sich die jeweiligen Positionen in den letzten zehn Jahren jährlich entwickelt?

Spielbanken sind Staatsbetriebe bzw. Teil eines Staatsbetriebes, die gemäß Art. 26 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgeordnete Teile der Staatsverwaltung sind. Deren Einnahmen und Ausgaben sind somit dem Freistaat Bayern zuzuordnen. Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden daher so verstanden, dass nach den betrieblichen Daten der Spielbanken gefragt ist.

Geschäftsjahr	Erträge in Mio. EUR (Frage 3.2)	Aufwand in Mio. EUR (Frage 3.1)
2011	72,543	82,97
2012	63,738	72,753
2013	67,426	70,326
2014	64,290	69,61
2015	70,365	71,388
2016	71,118	70,992
2017	66,190	70,011
2018	73,407	73,907
2019	85,331	76,780
2020 ¹	54,322	68,652

¹ Coronabedingt waren die Spielbanken vom 14.03. bis 10.05. (Automatenspiel) bzw. 14.06.2020 (Großes Spiel) sowie vom 02.11. bis 31.12.2020 geschlossen und in der Zwischenzeit aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten im Betrieb eingeschränkt.

Anmerkung: Bis 2018 waren die Spielbanken eigenständige Staatsbetriebe. Seit 2019 sind sie Teil des Staatsbetriebs Staatliche Lotterieverwaltung bzw. ab 01.03.2021 der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung.

4.1 Welche Aufgaben hat die staatliche LOTTO Bayern?

Der Freistaat hat gemäß § 10 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Dabei ist in besonderem Maße auf Spieler- und Jugendschutz sowie die Suchtprävention zu achten. In § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 ist geregelt, dass die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. In Bayern wird die Aufgabe von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung durchgeführt.

4.2 Welche Mitglieder der Staatsregierung oder – sofern bekannt – des Landtages sind für die LOTTO Bayern tätig oder haben eine sonstige beratende oder Weisungsfunktion?

Kein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags ist für LOTTO Bayern tätig oder hat eine Beratungsfunktion. Weisungsrechte bestehen kraft Verfassungsrecht (Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip; Gewaltenteilung) und dem dementsprechenden Verwaltungsaufbau. Die Aufsicht über die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung hat in fachlicher Hinsicht das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, in glücksspielrechtlicher Hinsicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Beides ist kraft Verfassungsrecht mit Weisungsbefugnissen verbunden.

4.3 Inwiefern plant die Staatsregierung Reformen oder Veränderungen rund um die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in Bayern?

Die Staatsregierung beabsichtigt, die neuen Möglichkeiten im Glücksspielstaatsvertrag (in Kraft seit 01.07.2021) regulatorisch zu nutzen.

5.1 Welchen Umsatz hat die LOTTO Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich erwirtschaftet?

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in Bayern (in der Öffentlichkeit synonym: LOTTO Bayern) hat in den letzten zehn Jahren folgende Umsatzerlöse erzielt:

Jahr	Umsatzerlöse in Mio. EUR
2011	1.072,42
2012	1.038,26
2013	1.138,90
2014	1.130,75
2015	1.174,77
2016 ¹	988,19
2017	956,94
2018	995,33
2019 ²	1.071,05
2020	1.095,47

1 Im Jahr 2016 erstmals nach § 277 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) i. d. F. ab 23.07.2015 (Lotteriesteuer wurde bei Umsatzberechnung nicht mehr berücksichtigt).

2 Seit 01.01.2019 sind die Spielbanken ein Teil von LOTTO Bayern, zuvor waren sie eigenständige Staatsbetriebe.

5.2 Wie wurden diese jeweiligen Umsätze in den letzten zehn Jahren jährlich weiterverwendet?

Die Umsätze wurden zur Bestreitung der Betriebsausgaben verwendet. Die danach verbliebenen Gewinne wurden an den Staatshaushalt abgeführt. Die Einnahmen dienen

zur Mitfinanzierung zahlreicher Leistungen im Bereich Sportförderung, Kulturförderung, Denkmalpflege und sonstiger öffentlicher Bereiche, die in der Summe deutlich über die Glücksspieleinnahmen hinausgehen. Dies entspricht der Vorgabe gemäß § 10 Abs. 5 GlüStV 2021, wonach ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden ist.

5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der Umsätze?

Ansatzpunkt ist der öffentlich-rechtliche Auftrag, Gewinnmaximierung ist nicht das Ziel. Der Umsatz zeigt, dass man dem öffentlichen Auftrag gerecht wird, den natürlichen Spieltrieb in legale Bahnen zu lenken.

6.1 In welcher Höhe hat der Freistaat Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich als Betreiber öffentlicher Spielbanken eine Spielbankabgabe entrichtet?

6.2 In welcher Höhe hat der Freistaat Bayern in den letzten zehn Jahren jährlich einen Anteil aus der Spielbankabgabe erhalten?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet, da die Spielbankabgabe (Steuer auf den Betrieb einer Spielbank) von der Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung als Spielbankunternehmen an den Freistaat Bayern entrichtet wird.

Jahr	Spielbankabgabe in Mio. EUR
2011	11,261
2012	10,739
2013	10,897
2014	10,606
2015	11,407
2016	10,326
2017	7,060
2018	11,211
2019	10,679
2020 ¹	6,791

¹ Coronabedingt waren die Spielbanken vom 14.03. bis 10.05. (Automatenspiel) bzw. 14.06.2020 (Großes Spiel) sowie vom 02.11. bis 31.12.2020 geschlossen und in der Zwischenzeit aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten im Betrieb eingeschränkt.

6.3 Inwiefern sind die Standortkommunen der Spielbanken an der Spielbankabgabe beteiligt?

Die Gemeinde, in der sich eine öffentliche Spielbank befindet, erhält vom Freistaat Bayern zur Abgeltung entgehender Steuereinnahmen und als Ausgleich für Lasten und Vorleistungen, welche sie für die Spielbank tragen bzw. erbringen muss, 15 von Hundert des Bruttospielertrags dieser Spielbank.

7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen im Allgemeinen?

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zeigen laut aktuellen Erhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Deutschland etwa 430 000 Menschen in der Altersgruppe 18–70 Jahre ein problematisches Glücksspielverhalten oder leiden an einer Glücksspielsucht. Dies entspricht einer Prävalenz von 0,39 Prozent für problematisches und von 0,34 Prozent für wahrscheinlich pathologisches Spielverhalten. Nimmt man lediglich auf die Population Bezug, die Glücksspiel betreibt, kann davon ausgegangen werden, dass knapp 3 Prozent der Spieler und knapp 0,6 Prozent der Spielerinnen ein zumindest problematisches Spielverhalten an den Tag legen (Banz, 2019). Insbesondere Männer bis 25 Jahre mit Migrationshintergrund, einem geringen Einkommen, monatlichen Geldeinsätzen ab 100 Euro und einer

regelmäßigen Spielteilnahme sind besonders gefährdet (Banz, 2019, BZgA, 2021). Für Bayern kann in der Altersgruppe 18–64 Jahre auf Basis der bundesweiten Prävalenzschätzungen für pathologisches Glücksspielen von circa 32 500 (Range: 21 000–65 000) Personen, die pathologisches Glücksspielen betreiben und 34 500 Personen (Range: 16 000–54 000) mit problematischem Spielverhalten in Bayern ausgegangen werden. Dies entspricht 3,9 bzw. 4,2 Betroffenen pro 1 000 Personen in der Wohnbevölkerung (Bickl, Daniel, Loy, Schwarzkopf, & Kraus, 2021). Ein erhöhtes Suchtrisiko birgt vor allem das Onlineglücksspiel. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass diese Art von Glücksspiel mithilfe von mobilen Endgeräten zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Verfügung steht. Etwa jeder fünfte Onlinecasinospieleur weist problematisches oder abhängiges Glücksspielverhalten auf (BZgA, 2021). Anhand bestimmter struktureller Merkmale wie Ereignisfrequenz und Gewinnstruktur kann das Gefährdungspotenzial unterschiedlicher Glücksspielformen ermittelt werden (Wood, Griffiths, & Parke, 2008). So weisen zum Beispiel Glücksspielautomaten („Kleines Spiel“ in den Spielbanken), Geldspielautomaten (Spielhallen und Gastronomie) und Roulette ein erhöhtes Abhängigkeitspotenzial auf, da hier eine rasche Spielabfolge stattfindet und Gewinne sowie Verluste unmittelbar rückgemeldet werden. Demgegenüber geht von Lotterien und Lotto ein geringeres Risiko aus (Meyer & Hayer, 2005; Meyer, Häfeli, Mörsen, & Fiebig, 2010).

7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen durch die Spielbanken Bayern?

Nach Einschätzung des StMGP spielen allgemein multiple Faktoren eine Rolle bei der Entwicklung einer Abhängigkeit von Glücksspielen, z. B. Verfügbarkeit von Angeboten, Umweltfaktoren (Meyer, Häfeli, Mörsen, & Fiebig, 2010). Speziell zum Gefährdungspotenzial durch bayerische Spielbanken liegen keine Daten vor. Es kann nach Einschätzung des StMGP allerdings angenommen werden, dass von Spielbanken im Vergleich zu Spielhallen ein etwas geringeres Abhängigkeitsrisiko ausgeht. Dies kann mit dem unterschiedlichen Typus von Spielstätte begründet werden (geringere Verfügbarkeit bei Spielbanken [neun Spielbankenstandorte in Bayern] im Vergleich zu einer höheren Verfügbarkeit bei Spielhallen (2 686 Spielhallen an 1 474 Standorten in Bayern, Erhebung des StMI)). Laut dem Ergebnisbericht der BZgA 2015 geht von Geldspielautomaten ein 6-fach höheres Risiko für mindestens problematisches Glücksspielverhalten (im Vergleich zu einer Nicht-Teilnahme), vom „Kleinen Spiel“ ein 3,4-fach erhöhtes Risiko sowie vom „Großen Spiel“ ein 2,2-fach erhöhtes Risiko aus (Meyer, 2016). Gefährdete Spielende werden auch durch Spielbanken darin unterstützt, ihr problematisches Spielverhalten einzudämmen. In Spielbanken wurden 14,4 Prozent der Sperren durch die Anbietenden oder Angehörigen vorgenommen. Die Mehrheit der Sperren (85,6 Prozent) wurden durch Spieler selbst vorgenommen. Grundsätzlich verzeichnete die deutsche Sperrdatenbank 2019 einen Zuwachs um 9,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (Meyer, 2021). Vergleichbare Zahlen für Spielhallen liegen nicht vor, da für diese bis zum 30.06.2021 kein einheitliches bundesweites Sperrsystem existiert.

7.3 Inwiefern ist das Risiko der Abhängigkeit von Glücksspielen in privaten Spielhallen oder Spielotheken höher als in den Spielbanken Bayern?

74,4 Prozent der Klienten in bayerischen ambulanten Suchthilfeeinrichtungen präferieren nach Auskunft des StMGP das Glücksspiel an Geldspielautomaten und bilden somit die größte Gruppe Glücksspielsüchtiger (Geldspielautomaten sind in Spielhallen oder Gaststätten zu finden). Diese sind gefolgt von Klienten, die das „Kleine Spiel“ (4,6 Prozent) bzw. das „Große Spiel“ (4,3 Prozent) bevorzugen (Braun, 2013). Als „Kleines Spiel“ bezeichnet man das Automatenspiel in Spielbanken. „Großes Spiel“ bezeichnet Roulette, Poker, Black Jack, Baccara in Spielbanken.

Deutschlandweit kann bezüglich dem Abhängigkeitsrisiko der einzelnen Glücksspielformen Folgendes festgehalten werden: 18,6 Prozent aller Casinospielenden im Internet zeigen mindestens problematisches Glücksspielverhalten. Unter den Spielern des „Kleinen Spiels“ in der Spielbank haben 13,8 Prozent mindestens ein problematisches Spielverhalten. Bezogen auf Geldspielautomaten weisen 11,7 Prozent ein mindestens problematisches Spielverhalten auf. Unter den Spielern des „Großen Spiels“ in der Spielbank sind die mindestens problematischen Glücksspieler mit 6,3 Prozent vertreten. Allerdings bestehen deutliche Unterschiede bei der Teilnahme an den erwähn-

ten Glücksspielformen. Die 12-Monats-Prävalenz liegt für die Geldspielautomaten bei 2,7 Prozent, für das „Große Spiel“ bei 1,2 Prozent, für das „Kleine Spiel“ bei 0,7 Prozent und für die Casinospiele im Internet ebenfalls bei 0,7 Prozent (Banz, 2019).

8.1 Wie viele Erlaubnisse für den gewerbsmäßigen Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens wurden in den vergangenen Jahren erteilt?

Die Frage wird so verstanden, dass nach der Anzahl der in Bayern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle gefragt wird. Die letzte Vollerhebung wurde nach Auskunft des StMI zum 31.12.2017 durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden in Bayern 2 186 glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnisse für insgesamt 2 686 Spielhallen an 1 474 Standorten erteilt.

Nach den alle zwei Jahre vom Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. (Unna) erhobenen und durch die staatlich beauftragte Landesstelle Glücksspielsucht veröffentlichten Daten zur Angebotsstruktur aller bayerischen Kommunen über 10 000 Einwohner lagen bei der letzten Erhebung im Jahr 2018 1 973 glücksspielrechtliche Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle für 1 087 Standorte vor.

8.2 Wie viele Betreiber von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen gibt es in Bayern?

Das StMI hat hierzu mitgeteilt, dass nach einer im März 2021 zum Anschluss an das Spielsperrsystem OASIS durchgeführten Länderumfrage in Bayern 623 Personen oder Unternehmen an insgesamt 1 460 Standorten im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle sind. Befanden sich in einem Spielhallenverbund mehrere Einzelspielhallen desselben Veranstalters, so zählte dieser Spielhallenkomplex nur als ein Standort dieses Veranstalters. Befanden sich in einem Spielhallenkomplex Spielhallen unterschiedlicher Erlaubnisinhaber, so war der Komplex für jeden Veranstalter gesondert als Standort zu zählen.

8.3 Welchen Umsatz haben diese in den letzten Jahren erwirtschaftet?

Das StMI hat hierzu mitgeteilt, dass nach den alle zwei Jahre vom Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. (Unna) erhobenen und durch die staatlich beauftragte Landesstelle Glücksspielsucht veröffentlichten Daten zu den Spielverlusten der Umsatz (= Kasseneinhalten, d.h. Spieleinsätze abzgl. Gewinnauszahlungen) der Spielhallen in Kommunen über 10 000 Einwohner bei der letzten Erhebung im Jahr 2018 bei 675.253.590,48 Euro lag.